



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 5 – 23. Jahrgang – Potsdam, 15. Mai 2013

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Gemeinsame Rundverfügung des Generalstaatsanwalts und des Polizeipräsidenten des Landes Brandenburg für die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizeivollzugsdienst und über die Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Strafverfolgung minderschwererer Delikte durch das Kriminalkommissariat „Zentrale Anzeigenbearbeitung“ (ZENTRAB) vom 24. Februar 2012 in der Fassung vom 13. März 2013	46
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Kostenfestsetzungsverfahren im Zivilprozess (ZP 1 bis ZP 39), für das Prozesskostenhilfverfahren im Zivilprozess (ZP 40 bis ZP 79) und für das Mahnverfahren (ZP 80 bis ZP 119) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 23. April 2013 (1414-SH 1/1a-I)	56
Bekanntmachungen	
Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2012 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 4. April 2013 (3832-I.1)	57
Personalnachrichten	57
Ausschreibungen	58

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Gemeinsame Rundverfügung des Generalstaatsanwalts und des Polizeipräsidenten des Landes Brandenburg für die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizeivollzugsdienst und über die Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Strafverfolgung minderschwererer Delikte durch das Kriminalkommissariat „Zentrale Anzeigenbearbeitung“ (ZENTRAB)

Vom 24. Februar 2012
in der Fassung vom 13. März 2013

I. Allgemeine Grundsätze

1. Grundlagen der Zusammenarbeit

Staatsanwaltschaft und Polizei wirken im Interesse einer effektiven Bekämpfung der Kriminalität eng und vertrauensvoll zusammen. Grundlage der Zusammenarbeit im Bereich der einfachen und mittleren Kriminalität bildet die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 24.08.2000 (JMBl. S. 114) in der Fassung vom 28.11.2002 (JMBl. 2003 S. 2) zur „Beschleunigten Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geringfügigen und mittleren Kriminalität; Täter-Opfer-Ausgleich“ (Im Nachfolgenden „AV des MdJ“).

2. Grundsätze und Ermittlungsstandards

Die Umsetzung der in der Anlage aufgeführten verbindlichen Grundsätze und Ermittlungsstandards als Ergebnis des stetigen Erfahrungs- und Meinungsaustauschs zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei dient einer effizienten Zuordnung bereitgestellter polizeilicher Ermittlungsressourcen mit dem Ziel, Ermittlungshandlungen der Polizei so weit zu beschränken, wie dies die Erhebung aller für die Strafverfolgung notwendigen tatsächlichen Feststellung zulässt.

II. ZENTRAB

1. Ziel von ZENTRAB

1.1

Die Einführung von ZENTRAB im Polizeipräsidium des Landes Brandenburg soll eine weitere Verfahrensstraffung in der Bearbeitung von minderschweren Delikten durch eine ablauforganisatorische Zuständigkeitskonzentration innerhalb der Polizei bewirken. Die weitere Harmonisierung in der Umsetzung des vereinfachten Verfahrens durch ZENTRAB hilft die erforderlichen deliktsbezogenen Ermittlungshandlungen zu bestimmen und die Ermittlungskapazitäten der Kriminalpolizei auf die schwerer wiegenden Kriminalfälle zu konzentrieren.

1.2

Die phänomenbezogene Deliktzuständigkeit der Kriminalkommissariate in den Inspektionen (KKI) wird durch die Zuständigkeit von ZENTRAB nicht berührt. Indem der einzelvorgangsbezogene Datenerfassungs-, Datenerhebungs- und Ver-

waltungsaufwand auf ZENTRAB verlagert wird, sollen die freiwerdenden Ermittlungskapazitäten des KKI verstärkt auf die personalintensive Herausarbeitung von Tatzusammenhängen zur Aufklärung von Serienstraftaten eingesetzt werden. Das KKI greift bei seiner serienbezogenen Aufklärungsarbeit stetig auf die einzelvorgangsbezogenen Arbeitsergebnisse der ZENTRAB zurück. Die hierfür unter kriminalistischen Gesichtspunkten notwendige hohe Datenqualität ist in ZENTRAB durch die Verwendung von Sachbearbeitern sicherzustellen, die über mehrjährige kriminalpolizeiliche Erfahrung in verschiedenen Deliktsfeldern der allgemeinen Kriminalität verfügen.

2. Ermittlungstätigkeit

2.1

Die Struktur der ZENTRAB orientiert sich an den Regelungen der AV des MdJ zu Art und Umfang der Ermittlungstätigkeit im vereinfachten Verfahren nach Buchstabe D II 2 und setzt die AV in standardisierter Form um; eine Bearbeitung von Verfahren gegen jugendliche Straftäter/innen sowie von Jugendschutzsachen i. S. d. § 26 Abs. 1 GVG findet in ZENTRAB nicht statt.

2.2

ZENTRAB gliedert sich in ZENTRAB I und II. Kennzeichnend für ZENTRAB I ist die standardisierte und arbeitsteilige Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen im Bereich der einfachen Straftaten und solcher ohne erkennbare einzelvorgangsbezogene Ermittlungsansätze. Durch ZENTRAB II werden die übrigen Delikte der minderschweren Kriminalität erfasst, soweit eine durchzuführende Vernehmung in Ergänzung der Ermittlungstätigkeit von ZENTRAB I gefordert ist, es jedoch nicht geboten wäre, das Ausmaß normaler Ermittlungen zu erreichen.

3. Zuständigkeit ZENTRAB I

3.1

In ZENTRAB I werden grundsätzlich alle Straftaten der geringfügigen Kriminalität – insbesondere Privatklagedelikte – sowie Vorgänge bearbeitet, bei denen entweder kein Ermittlungsansatz vorliegt, oder sich Ermittlungsansätze erst durch den Abgleich des polizeilichen Datenbestandes (DAD-Datei/AFIS-Datei/SCHARS-Datei) mit gesicherten biologischen, daktyloskopischen oder trassologischen Spuren ergeben könnten, soweit keine Außermittlungen, Vernehmungen oder sonstigen strafprozessualen Maßnahmen mit Ausnahme der Maßnahmen nach den §§ 81b und 81g StPO erforderlich sind.

3.2

Im ZENTRAB I werden keine Anzeigen bearbeitet, sofern nach Ansicht der Ermittlungsbeamten/-innen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Tat eine fremdenfeindliche, antisemitische oder extremistische Motivation zu Grunde liegen könnte oder wenn mehr als zwei tatverdächtige Personen gemeinschaftlich gehandelt haben. ZENTRAB I bearbeitet keine Fälle häuslicher Gewalt.

3.3

Über die unter Buchstabe D Ziffer II. 1a) der AV des MdJ beispielhaft erfasste Deliktsaufzählung hinaus umfasst die Zustän-

digkeit von ZENTRAB I u. a. auch – versuchsweise – Straftaten nach:

- § 147 StGB (nur Verfahren gegen Unbekannt)
- § 240 StGB und
- §§ 242, 243 StGB, zu denen keine einzelvorgangsbezogenen Ermittlungsansätze erkennbar sind (UJs), soweit es sich nicht um Diebstahl besonders hochwertiger Sachen ab einem Wert von 10.000 Euro, um Baumaschinen oder landwirtschaftliche Geräte handeln sollte.

4. Zuständigkeit ZENTRAB II

Das durch ZENTRAB I in Kombination mit ZENTRAB II sichergestellte Spektrum an Ermittlungstätigkeiten liegt weiterhin unterhalb des Ausmaßes normaler Ermittlungen. Die Durchführung von Vernehmungen ermöglicht jedoch spezifischere Ermittlungen und den persönlichen Kontakt zwischen Polizei und Bürger. Daher werden in ZENTRAB I/II auch Anzeigen bearbeitet, die Straftaten von strafunmündigen Kindern und im Einzelfall gefährliche Körperverletzungen ohne schwerwiegende Folgen zum Gegenstand haben. Darüber hinaus erbringt ZENTRAB II Ermittlungstätigkeiten auf Basis staatsanwaltlicher oder kriminalpolizeilicher Ersuchen zu konkreten Vernehmungsaufträgen.

III. Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren

1. Ermittlungsaufträge an die Polizei

Ermittlungsaufträge sind konkret zu fassen (Ziffer 11 Nr. 1 RiStBV) sowie auf das nach den Umständen des Einzelfalls erforderliche Maß zu beschränken. Eine wiederholte Zusendung von Anhörbögen oder Vorladungen zur Vernehmung von Beschuldigten oder Zeugen ohne vorheriges Anschreiben durch die Staatsanwaltschaft hat nur dann zu erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte gegen die Annahme sprechen, dass der erstmalig zugesandte Anhörbogen oder die erstmalige Vorladung dem jeweiligen Verfahrensbeteiligten zugegangen ist.

2. Ermittlungen der Polizei

2.1

Eilbedürftige Ermittlungen sind unabhängig von der anschließenden kriminalpolizeilichen Bearbeitung unverzüglich durchzuführen. Sind Fahndungsmaßnahmen ergriffen oder veranlasst worden, sind die entsprechenden Vordrucke in den Vorgang aufzunehmen bzw. ein Hinweis im Abschlussbericht zu tätigen. Anzeigensachen, die nach Ansicht der Polizei keine Straftaten darstellen oder aus anderen Gründen nicht mehr verfolgbar sind, werden mit einer kurzen Begründung ohne weitere Ermittlungshandlungen an die Staatsanwaltschaft übersandt.

2.2

ZENTRAB-Verfahren sind durch die Polizei mit einem Stempel auf dem Aktendeckel entsprechend kenntlich zu machen. Sie leitet in der Regel ZENTRAB-Verfahren mit tatverdächtigen Personen acht Wochen nach Eingang der Anzeige oder Einleitung des Verfahrens von Amts wegen an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Entscheidung weiter. Im Übrigen sind die Verfahren spätestens nach drei Monaten vorzulegen.

2.3

In Verfahren wegen geringfügiger Straftaten oder in Fällen des unentschuldigtem Fernbleibens von einem Vernehmungstermin in Verfahren wegen minderschwerer Delikte kann die Polizei zur Beschleunigung des Verfahrens – versuchsweise – zu übersichtlichen Fragekomplexen eine telefonische Zeugenvernehmung durchführen. Das Vernehmungsprotokoll ist dem Zeugen zur Unterschrift zu übersenden. Dem Protokoll ist folgender Text voranzustellen:

„Der Zeuge/Die Zeugin wurde vor der telefonisch durchgeführten Vernehmung am ... um ... über sein/ihr Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO) und Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) belehrt. Weiter wurde er/sie darüber belehrt, dass er/sie sich der Gefahr einer Bestrafung wegen Begünstigung (§ 257 StGB) oder Strafvereitelung (§ 258 StGB) aussetzt, wenn er/sie im Ermittlungsverfahren absichtlich die Unwahrheit sagt, um der oder dem Beschuldigten die Vorteile der Tat zu sichern oder seine Bestrafung ganz oder teilweise zu vereiteln.

Er/Sie äußerte sich daraufhin wie folgt: “.

Sollte das Protokoll drei Wochen nach Versendung durch die Polizei nicht wieder eingegangen sein, fertigt die Ermittlungsperson anhand des Protokollentwurfs einen entsprechenden Ermittlungsvermerk zum geführten Telefongespräch. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Notwendigkeit einer polizeilichen Vorladung zur Zeugenvernehmung.

2.4

Der Vorgangsübersendung an die Staatsanwaltschaft ist im Fall von vorhandenen Asservaten und/oder Spurenlägern ein entsprechendes Entscheidungsformular beizugeben. Die Staatsanwaltschaft entscheidet unverzüglich über die weitere Nutzung/Verwahrung des Asservats/Spurenlägers. Sofern keine Entscheidung ergangen ist, übersendet die Polizei drei Monate nach Abverfügung des Vorgangs das Asservat bzw. den Spurenläger an die Staatsanwaltschaft.

2.5

Zu Verkehrsstraftaten, die bei ZENTRAB I in Bearbeitung sind, wird die Polizei im Anwendungsbereich des § 406e bzw. des § 475 StPO zur Aktenauskunft an bevollmächtigte Rechtsanwälte zu folgenden Daten ermächtigt:

- Name
- Anschrift
- amtll. Kfz-Kennzeichen
- ggf. Versicherungsgesellschaft weiterer Unfallbeteiligter
- Blatt 1 – 3 der Verkehrsunfallanzeige

Im Anschreiben zur Übersendung der Daten ist folgende Textpassage einzustellen:

„Sie werden darauf hingewiesen, dass mit Übermittlung der Verkehrsunfallanzeige keine Stellungnahme zur Frage der Unfallursache und des Verschuldens Beteiligter verbunden ist. Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft gewährt wurde.“

2.6

Die Polizei klärt bei geeigneten Fällen im Bereich der minder-

schweren Kriminalität die bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft feststellbaren Bestrebungen des Tatverdächtigen zur Schadenswiedergutmachung (Täter-Opfer-Ausgleich – TOA). Tatverdächtige und Geschädigte der verfahrensgegenständlichen Straftat sind über die Möglichkeit zum TOA aufzuklären und nach deren Bereitschaft zur Durchführung dieses Verfahrens zu befragen. Die Zustimmung oder Verweigerung zur Durchführung eines TOA ist aktenkundig zu machen.

IV. Inkrafttreten

Diese Rundverfügung tritt sofort in Kraft. Die Regelung zu Ziffer II.3.3 ist – bezogen auf Verfahren wegen des Vorwurfs des Diebstahls nach §§ 242, 243 StGB – zum Zwecke der Erprobung bis zum 28. Februar 2014 befristet.

Dr. Rautenberg

Feuring

Anlage

Grundsätze und Standards für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren durch das Kriminalkommissariat „Zentrale Anzeigenbearbeitung“ (ZENTRAB) (Anlage zu Ziffer I.2 der gemeinsamen Rundverfügung vom 24.02.2012)

A. Grundsätze

I. Anzeigenaufnahme

Der Anzeigenerstatter ist – soweit er die Anzeige mündlich erstattet – über seine Zeugenrechte und -pflichten aktenkundig zu belehren. Auf die Beantwortung der Standardfragen ist schon bei der Anzeigenaufnahme hinzuwirken, um Nachvernehmungen zu vermeiden. Der ComVor-Vordruck „Anzeigenaufnahme“ ist entsprechend umzugestalten.

II. Anhörung des Beschuldigten

1. Regel

In ZENTRAB I ist der Beschuldigte stets (schriftlich) zu vernehmen. Dies gilt nicht,

- bei unsinnigem Anzeigevorbringen, das ganz offensichtlich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten enthält, oder
- Gegenstand der Strafanzeige Beförderungerschleichung (§ 265a StGB) sowie Unterschlagung (§ 246 StGB) oder Diebstahl (§ 242 StGB) mit den nachfolgend dargestellten Einschränkungen ist.

2. Ausnahmen

a) Beförderungerschleichung

In Fällen der Beförderungerschleichung (§ 265a StGB) erfolgt keine Anhörung des Beschuldigten, soweit dieser erstmalig im Land Brandenburg angefallen ist.

b) Diebstahl und Unterschlagung

Eine Anhörung des Beschuldigten hat in den Fällen bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das weitere Vorgehen zu unterbleiben, in denen sich die Tatbeute noch im Gewahrsam des Beschuldigten befindet, um in Betracht kommende strafprozessuale Maßnahmen (Durchsuchung/Sicherstellung/Beschlagnahme) nicht zu gefährden. Vor Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft ist im Zuge von Anhörungen der Zeugen/Geschädigten zu klären, ob in Abgrenzung zu rein zivilrechtlichen Sachverhalten tatsächlich der Anfangsverdacht des Diebstahls/der Unterschlagung gegeben ist. Die anschließende Vernehmung/Anhörung des Beschuldigten auf Anordnung der Staatsanwaltschaft wäre dann durch die Polizei (KKI oder ZENTRAB II) zu realisieren.

III. Anhörung von Zeugen

Aus Sicht der Arbeitsgruppe bedarf es grundsätzlich der Anhörung sowohl der in der Strafanzeige genannten Zeugen als auch der im Verlauf der Ermittlungen bekannt gewordenen weiteren Zeugen, soweit zu erwarten ist, dass diese sachdienliche Angaben machen können und deren Aussagen zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts notwendig sind.

Eine ergänzende schriftliche Anhörung des Anzeigenden kann unterbleiben, sofern das Anzeigevorbringen aus sich heraus verständlich ist und alle wesentlichen Gesichtspunkte enthält, die eine Bewertung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zulassen.

IV. Zeitgleiche Anhörungen von Zeugen und Beschuldigten

Die Anhörung von Zeugen und Beschuldigten kann in der ZENTRAB I gleichzeitig veranlasst werden. Widersprüche in den Zeugenaussagen oder zwischen den Angaben der Zeugen und der Einlassung des Beschuldigten sollen dann im Einzelfall im Rahmen von persönlichen Vernehmungen durch die ZENTRAB II geklärt werden.

V. Schnittstelle von ZENTRAB I zu ZENTRAB II

Bei Ermittlungsverfahren in der Zuständigkeit von ZENTRAB I ist ZENTRAB II (Vernehmungen) nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn

- die Auswertung der Anhörbögen untereinander oder zum Anzeigentext Widersprüche ergeben, die für die Beurteilung des Sachverhalts relevant sind und im Wege einer Vernehmung auflösbar sein können;
- der Beschuldigte in seiner Anhörung bislang nicht bekannte Entlastungszeugen benennt;
- der Beschuldigte persönlich vernommen werden möchte;
- sein schriftliches Geständnis (z. B. „ich gebe die Tat zu“) zur Würdigung der Tat und seines Tatbeitrages nicht ausreicht;
- wenn anhand der schriftlichen Einlassung mit der Aufklärung weiterer Straftaten zu rechnen ist.

B. Standards

I. Inhalte der Fragebögen

1. Strafantrag

In den Vernehmungs- und Anhörbögen ist die Frage zum Strafantrag fortan wie folgt zu formulieren: „Wird Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Delikte gestellt?“.

Nach einer Strafantragstellung ist – losgelöst vom Tatvorwurf – ausnahmslos zu fragen. Dies gilt auch schon für die Anzeigenaufnahme¹.

In ComVor ist eine technische Anpassung dahingehend vorzunehmen, dass bei den zu versendenden Vordrucken nicht länger das Datum der Vordruckerstellung im Unterschriftsbereich erscheint. Vorläufig sind die Polizeibeamten anzuhalten, das technisch automatisch eingestellte Datum im Vordruck händisch ersatzlos zu löschen.

2. Einstellung gegen Auflage/Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Der Beschuldigte ist grundsätzlich zu befragen, ob er mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen (z. B. Geldbuße) einverstanden ist. Zudem ist er aufzufordern, Angaben zu seinem Beruf und zu seinen Einkünften zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Zur Vereinfachung in der ZENTRAB und gleichzeitig zur Steigerung des TOA-Aufkommens ist bei der Versendung von Anhörbögen ein entsprechendes Informationsblatt zum TOA beizufügen.

3. Einstellungsnachricht/-bescheid

Täter wie Opfer sind im Zuge einer Vernehmung oder schriftlichen Anhörung stets dahingehend zu befragen, ob sie auf einen Einstellungsbescheid/-nachricht der Staatsanwaltschaft verzichten.

4. Einziehung

In sämtlichen Fällen der Sicherstellung/Beschlagnahme von Beweismitteln und Einziehungs- oder Verfallsgegenständen sind die Beschuldigten – sofern sie letzter Gewahrsamsinhaber sind – zu befragen, ob sie auf die Rückgabe der Gegenstände verzichten oder mit einer außergerichtlichen Einziehung einverstanden sind.

II. Deliktskatalog

Von der Bearbeitung in ZENTRAB I sind alle Verfahren **ausgenommen**, in denen unmittelbar nach der Beschlagnahme des Führerscheins Widerspruch hiergegen eingelegt worden ist. Verfahren, in denen der Beschuldigte hingegen seinen Führerschein freiwillig herausgegeben hat, verbleiben ebenso in der ZENTRAB I wie die Verfahren, in denen der Beschuldigte erst nachträglich Widerspruch eingelegt hat. Insofern ist eine fristgemäße Aktenvorlage an die Staatsanwaltschaft gewährleistet.

III. Deliktsbezogene Fragenspiegel

1. Vorbemerkungen

Die ausgearbeiteten nachfolgenden Fragekataloge sind von den Sachbearbeitern in der ZENTRAB (I und II) als inhaltliche Arbeitsvorgabe zu verstehen und jeweils mit den bereits vorliegenden Informationen aus der Anzeige und bereits vorliegenden Ermittlungsergebnissen abzugleichen. Insofern kann und muss es dem einzelnen Bearbeiter vorbehalten bleiben, einzuschätzen, ob er den gesamten Fragekatalog oder nur die offenen Einzelfragen per ComVor-Formular an den Anzeigenden/Zeugen übersendet, eine telefonische Vernehmung vornimmt oder den Vorgang zur Zeugenvernehmung an die ZENTRAB II vorlegt.

In der ZENTRAB II sollen die Fragekataloge zugleich als Ausgangsfragenspiegel für Vernehmungen dienen. Eine weitere Standardisierung für Vernehmungen wird aufgrund ihrer Eigendynamik für nicht sinnvoll erachtet.

Hinsichtlich der Straßenverkehrsdelikte, welche in der Regel durch Kontrolltätigkeit der Polizei festgestellt werden (z. B. §§ 21, 22 StVG), wurden Checklisten oder Standardfragenspiegel für die die Anzeige aufnehmenden Beamten (Schutzpolizei) erarbeitet.

Für einzelne Delikte (Ladendiebstahl, Körperverletzung, Nachstellung) wurde zusätzlich eine „Abschluss“-Checkliste als notwendig erachtet. Diese ist vom jeweiligen Sachbearbeiter auf Erledigung der dort benannten Punkte zu überprüfen.

2. Unterschlagung (§ 246 StGB)

Bei Strafanzeigen mit dem Tatvorwurf der Unterschlagung handelt es sich vielfach um rein zivilrechtliche Auseinandersetzungen, deren rechtlich zutreffende Beurteilung tiefer gehende Zivilrechtskenntnisse erfordern. Diese Kenntnisse liegen bei der Kriminalpolizei in der Regel nicht vor.

Standardfragen sind deshalb möglichst frühzeitig im polizeilichen Verfahren und damit schon möglichst bei Anzeigenaufnahme einzubauen, um in einem 1. Schritt durch Abfrage objektiver Umstände abzuklären, ob tatsächlich ein Anfangsverdacht nach § 246 Abs. 1 StGB besteht und in einem 2. Schritt, ob unter kriminaltaktischen Gesichtspunkten eine Durchsuchung zum Auffinden der unterschlagenen Sache als Beweismittel nötig ist. Der Beschluss wäre dann regelmäßig ohnehin durch die Staatsanwaltschaft bei Gericht zu beantragen. Nach Vernehmung bzw. Anhörung des Anzeigenerstatters/Opfers ist die Akte zunächst zur Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung (Prüfung Anfangsverdacht/oder Beantragung Durchsuchung) zu übersenden.

Standardfragebogen

1. Welcher Gegenstand ist Ihnen abhandengekommen?
2. Wie alt ist der Gegenstand und was hat er damals gekostet?
3. Wer hat den Gegenstand wem zuvor übergeben/überlassen?
4. Wann ist das geschehen?
5. Warum wurde der Gegenstand zuvor übergeben/überlassen (evtl. schriftliche Vereinbarungen in Kopie beifügen)?
6. Was war diesbezüglich vereinbart und für welchen Zeitpunkt war die Rückgabe vorgesehen?
7. Wo befindet sich nach Ihrer Kenntnis der Gegenstand derzeit?

¹ Auch hier soll das ComVor-Anzeigenformular ergänzt werden.

- 8.1 Wem gehört der Gegenstand (ggf. Eigentumsnachweise, Finanzierungsunterlagen, Verträge, Kaufbeleg in Kopie beifügen)?
- 8.2 Wer hat den Gegenstand damals gekauft/geschenkt bekommen?
- 8.3 Mit wessen Geld wurde der Gegenstand bezahlt?
9. Ist der Gegenstand zurückgefordert worden (ggf. wann/wie oft/bei wem/in welcher Form, evtl. Schreiben in Kopie beifügen) und gibt es hierfür Zeugen? (Namen und Anschrift)
10. Wie hat die tatverdächtige Person auf die Rückforderung reagiert?
11. Welche Begründung hat diese für die Einbehaltung/Verweigerung der Rückgabe ggf. genannt? (evtl. Schreiben in Kopie beifügen)
12. Wusste die tatverdächtige Person, dass der Gegenstand einem anderen gehört?
13. In welcher Beziehung stehen bzw. standen Sie zur tatverdächtigen Person (z. B. häusliche Gemeinschaft, Ehe, Partnerschaft etc.)?
14. Gibt es weitere Zeugen (Namen und Anschrift), die die o. g. Angaben aufgrund eigener Wahrnehmungen bestätigen können?

3. Betrug (§ 263 StGB)

a) „Internet“-Betrug (Täter ist der Verkäufer)

Standardfragebogen

1. Welche Ware wurde wann ersteigert/gekauft?
2. Wie wurde die Ware beschrieben (Bitte Ausdruck beilegen)?
3. Kann die IP-Adresse des Verkäufers angegeben werden?
4. Vorhandene schriftliche Unterlagen bitte beifügen (z. B. Screenshot des Angebots, Schriftverkehr per E-Mail)
5. Welche Bewertungen hatte der Verkäufer?
6. Welche Profilnamen nutzen Sie und welchen nutzte der Verkäufer?
7. Wann und auf welches Konto ist der Betrag gezahlt worden? (Bitte Bank, Kontonummer und Bankleitzahl, ggf. PayPal-Transaktions- und Reklamations-Nr. angeben, Kontoauszug beifügen)

Zusatzfragen² bei Nichtlieferung:

8. Ist mit dem Verkäufer Kontakt aufgenommen worden? Was hat er erklärt (ggf. Ausdruck beifügen)?

Zusatzfragen bei Schlechtleistung:

9. Inwieweit weicht die gelieferte Ware von der angebotenen Ware ab?
10. Ist mit dem Verkäufer Kontakt aufgenommen worden? Was hat er erklärt?
11. Sind zivilrechtliche Schritte eingeleitet worden? Welche und mit welchem Ergebnis?

Hinweis an den Sachbearbeiter:

In jedem Fall ist die Bankverbindung des Zahlungsempfängers festzustellen, die Anschrift des Kreditinstitutes aktenkundig zu machen und sofern der Zahlungsempfänger noch nicht namentlich

ermittelt ist, eine BAFIN-Anfrage zur Klärung der Identität des Zahlungsempfängers zu stellen.

b) „Versandhaus“-Betrug (Täter ist der Käufer)

Standardfragebogen

1. Wer hat welche Ware bestellt?
2. Wann und auf welchem Wege (z. B. Internet/Telefon/schriftlich) wurde die Ware bestellt?
3. Wer hat die Ware ausgeliefert?
4. Wann wurde die Ware ausgeliefert?
5. An wen wurde die Ware konkret übergeben?
6. Ist der Käufer angeschrieben/aufgefordert worden, den Betrag zu zahlen?
7. Wie hat der Käufer hierauf reagiert?
8. Sind zivilrechtliche Schritte eingeleitet worden? Mit welchem Ergebnis?
9. Kann die IP-Adresse angegeben werden? (Internetbestellung)
10. Vorhandene schriftliche Unterlagen bitte beifügen (z. B. Screenshot der Bestellung oder des Auftrages, Auslieferungsunterlagen, Schrift- oder E-Mail-Verkehr).

c) „Tank“-Betrug

Standardfragen

1. Wann hat der Verdächtige getankt?
2. Wieviel Benzin/Diesel ist getankt worden? Schadenshöhe?
3. Gegebenenfalls Videoaufnahmen, Kassenbeleg, Schuld- anerkennnis zu den Akten reichen.

Bei bekannt:

4. Personalien des Tankenden?
5. Sind die Personalien durch Vorlage eines Ausweises überprüft worden?
6. Welchen Grund hat er dafür genannt, nicht zahlen zu können?
7. Ist er angeschrieben worden/aufgefordert worden, den Betrag zu zahlen?
8. Wie hat er hierauf ggf. reagiert?
9. Sind zivilrechtliche Schritte eingeleitet worden? Welche und mit welchem Ergebnis?

Bei unbekannt:

4. Kann der „flüchtige“ Fahrer beschrieben werden?
5. Welches Fahrzeug ist genutzt worden (PKW-Beschreibung/Kennzeichen)?

Hinweis an den Sachbearbeiter:

Steht das Kennzeichen in Fahndung?

Vorhandene schriftliche Unterlagen, Videoaufzeichnungen und Lichtbilder sind zu den Akten zu nehmen.

4. Erschleichen von (Beförderungs-)Leistungen (§ 265a StGB)

Die Feststellungen durch die Kontrolleure zum Nachweis der Tat sind nach den Erkenntnissen der Arbeitsgruppe oftmals unzu-

² Die Zusatzfragen sind fallbezogen heranzuziehen (ComVor-Lösung).

reichend. Sofern das Verfahren bei Erstanfall nicht sanktionslos eingestellt wird (vgl. unter B. II. 2 b) (1)) und daher ein Tatnachweis für eine weitere Strafverfolgung erforderlich ist, richten sich die folgenden Fragen an den Kontrolleur:

Zeugenfragebogen

1. Wie lauten die vollständigen Personalien der tatverdächtigen Person?
2. Sind diese durch Vorlage eines amtlichen Dokumentes überprüft worden?
3. An welcher Haltestelle ist der Kontrolleur eingestiegen?
4. An welcher Haltestelle ist der Tatverdächtige eingestiegen?
5. Wie hat der Tatverdächtige sich nach dem Einstieg verhalten? (z. B. Vorlage einer abgelaufenen oder falschen Fahrkarte, Versuch des Verlassens des Beförderungsmittels)
6. Wann ist der Tatverdächtige kontrolliert worden? (An welcher bzw. nach welcher Haltestelle erfolgte die Kontrolle, wie viele Stationen fuhr der Beschuldigte bis zur Kontrolle schon mit?)
7. Wohin wollte der Tatverdächtige?
8. Was hat er ggf. wegen des fehlenden Fahrscheins geäußert?
9. Wie hoch ist der Fahrpreis für die beabsichtigte Fahrtstrecke?
10. Hat er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt?
11. Ist der Tatverdächtige einschlägig bekannt?

5. „Laden“-Diebstahl (§ 242 StGB)

Die Verfahren beruhen in aller Regel auf Formularstrafanzeigen der Verkaufseinrichtungen, die – falls vollständig und sorgfältig ausgefüllt – zumeist alle erforderlichen Informationen enthalten. Derartige Anzeigen machen ergänzende Zeugenbefragungen i. d. R. entbehrlich, soweit der Anzeigentext alle wesentlichen Aspekte enthält. Insoweit sind die Anzeigen vom Sachbearbeiter auf Vollständigkeit der Fragen zu prüfen und fehlende Informationen beim Personal der Verkaufseinrichtung (Hausdetektiv/Verkäufer) einzuholen.

„Unbeteiligte“ Zeugen (Kunden der Verkaufseinrichtung) werden wohl nur die Frage 1. beantworten können, vielleicht noch Frage 5.

Standardfragen

1. Schildern Sie bitte den Tathergang (wie und wo wurde die Tat ausgeführt/wie verhielt sich der Täter/wo wurden die Waren versteckt usw. Bei mehreren Tatbeteiligten bitte möglichst genau die einzelnen Tathandlungen der jeweiligen Personen schildern).
2. Bitte fertigen Sie eine Auflistung der entwendeten Waren (mit dem jeweiligen Warenwert).
3. Bitte geben Sie die genauen Personalien des Tatverdächtigen an (auch wie diese festgestellt wurden).
4. Bitte geben Sie Ihren vollständigen Namen mit ladungsfähiger Anschrift an.
5. Gibt es weitere Zeugen für die Tat (ggf. bitte mit Namen und Anschrift benennen)?
6. Hat der Tatverdächtige die Tat auf Vorhalt eingeräumt?
7. Wurde dem Tatverdächtigen ein Hausverbot erteilt?

8. Hat der Tatverdächtige eine Vertragsstrafe/Gebühr (sog. „Fangprämie“) bezahlt, falls ja in welcher Höhe?
9. Liegt eine Videoaufzeichnung vor? Bitte beifügen.

Checkliste

1. Nachvollziehbare und vollständig erscheinende Zeugenaussage(n) zum Tathergang (bei mehreren Tatbeteiligten die einzelnen Tatbeiträge).
2. Auflistung der entwendeten Waren (mit dem jeweiligen Warenwert).
3. Vollständige Personalien des Tatverdächtigen.
4. Vollständige Namen der Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift (insbes. beim Hausdetektiv beachten).
5. Strafantrag seitens der Verkaufseinrichtung (ja/nein).
6. Hausverbot erteilt und Fangprämie bezahlt (ja/nein).
7. Videoaufzeichnungen beigelegt.

6. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

Standardfragebogen

1. Bitte benennen Sie die genaue Tatzeit (Datum und Uhrzeit) und beschreiben Sie möglichst präzise Tatort (z. B. Wohnung, Geschäftsraum, befriedetes Besitztum) und Tathergang (ggf. Foto von Tatörtlichkeit beilegen).
2. Woraus ergibt sich Ihr Hausrecht (z. B. Eigentümer, Mieter/Pächter)?
3. Ist der Tatverdächtige ohne Berechtigung eingedrungen? Falls ja: Woraus ergibt sich die fehlende Berechtigung (z. B. vorab erteiltes Hausverbot, Hinweisschilder oder Zugangshindernisse zum Schutz vor unbefugtem Betreten)? Bitte Schriftstücke oder Fotos von der Tatörtlichkeit beifügen.
4. Ist der Tatverdächtige aufgefordert worden, sich zu entfernen (durch wen, wie oft und mit welchen Worten)? Falls ja: Wie hat sich der Tatverdächtige nach der Aufforderung verhalten?
5. Wie lange verweilte der Tatverdächtige unberechtigt am Tatort?
6. In welcher Beziehung stehen Sie zum Tatverdächtigen?
7. Gibt es weitere Zeugen für die Tat (bitte mit Namen und Anschrift benennen)?
8. Verfügen Sie über weitere Informationen, die aus Ihrer Sicht in der Sache von Bedeutung sind?

7. Sachbeschädigung (§ 303 StGB – ohne Graffiti)

Standardfragebogen

1. Bitte benennen Sie Tatzeit und Tatort und beschreiben Sie möglichst präzise den Tathergang und den Gegenstand, der beschädigt/zerstört wurde.
2. Bitte beschreiben Sie Art und Umfang der Beschädigung(en) oder Zerstörung(en); (ggf. Foto beilegen).
3. Wie hoch ist der entstandene Sachschaden?
4. Sind Belege über die Schadenshöhe und/oder den Wert der Sache (z. B. Rechnung, Kaufvertrag usw.) vorhanden? (Falls ja, bitte in Kopie beifügen)
5. Gibt es weitere Zeugen für die Tat (bitte mit Namen und Anschrift benennen)?
6. In welcher Beziehung stehen Sie zum Tatverdächtigen?

7. Hat der Tatverdächtige den Schaden ersetzt oder Schadensersatz angeboten?

8. Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)

In der Regel wird die Polizei im Zuge von Verkehrskontrollen entsprechende Straftaten feststellen und anzeigen. Die bereits vorhandenen Anzeigenformulare weisen dazu die notwendigen Pflichtangaben/Fragen auf.

Für die spätere exakte Benennung der Tatzeugen in der öffentlichen Klage und die Ladung der richtigen Beamten durch das Gericht sind die Kontaktdaten der feststellenden, also vor Ort tätigen Beamten wichtig und stets mit Dienststellenanschrift zu dokumentieren.

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die tatverdächtigen Personen den gemessenen BAK-Wert mit einem späteren Nachtrunk zu entkräften suchen. Um dem nachgehen zu können, ist bereits bei Anzeigenaufnahme darauf zu achten, dass explizit danach gefragt und geprüft wird, ob alkoholische Getränke mitgeführt werden. Das Fahrzeug ist hinsichtlich leerer oder ange-trunkener Alkoholflaschen in Augenschein zu nehmen. Dies gilt auch für andere Nachtrunk-Orte. Aufgefundene Alkoholika sind sicherzustellen. Sollte eine Durchsuchung erforderlich sein, bedarf es – falls Gefahr im Verzug nicht begründet werden kann – der Einholung eines richterlichen Beschlusses.

Da immer wieder Fälle auftreten, in denen der Führerschein nicht mitgeführt und folglich nicht sichergestellt werden kann, sollte das Augenmerk der Bearbeiter auch auf die Sicherstellung des Führerscheines gerichtet sein und der Vorgang ggf. zum Zweck der nachträglichen Sicherstellung an das KKI oder zur Einholung eines § 111a StPO-Beschlusses der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden.

Die nachfolgenden Fragen sind vorrangig auf die Fälle gerichtet, in denen Zivilpersonen die Anzeigenden sind oder Zivilpersonen als weitere Tatzeugen zu befragen sind.

Standardfragen

1. Welches Fahrzeug (z. B. Lkw, Pkw, Krad, Fahrrad) hat der Tatverdächtige benutzt?
2. War der/die Tatverdächtige Fahrer des o. g. Fahrzeugs (so weit bekannt Name und Anschrift)?
3. Wann hat er/sie die Fahrt angetreten (bitte möglichst genaue Uhrzeit angeben)?
4. Wo ist der/die Tatverdächtige gefahren und welche Fahrstrecke hat er/sie zurückgelegt?
5. Beschreiben Sie bitte den/die Fahrzeugführer/in (Alter, Geschlecht, Bekleidung).
6. Haben Sie Beobachtungen gemacht, die auf eine Alkoholisierung oder drogenbedingte Beeinflussung des/der Fahrzeugführers/in schließen lassen? Beschreiben Sie bitte ihre diesbezüglichen Feststellungen.
7. Haben Sie gesehen, dass der/die Tatverdächtige Alkohol oder Drogen vor, während oder nach Antritt der Fahrt konsumiert hat? Falls Sie diese Frage bejahen, teilen Sie bitte mit, wann der/die Tatverdächtige, wo welchen Alkohol/welche Drogen zu sich genommen hat.
8. Wie viele Personen saßen noch im Fahrzeug oder auf dem Fahrrad? Beschreiben Sie bitte die Mitfahrer.

9. Können Sie weitere Personen benennen, die Angaben zum Sachverhalt machen können?

9. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB)

Standards sind bereits in den polizeilichen Zeugenfragebögen „Verkehr und Zusatzfragebogen zum Verkehrsunfall mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort“, auf die in der Anlage II zum Bericht Bezug genommen wird, ausreichend festgelegt. Insofern sind nur wenige Modifikationen notwendig.

Der polizeiliche Fragebogen „Verkehr“ soll bei der Frage 3. (materielle Schäden ja/nein) um die Zusatzfrage: „Sind Belege (z. B. Kostenvoranschläge, Rechnung) für die Schadenshöhe vorhanden (Falls ja, bitte in Kopie beifügen)?“ ergänzt werden. Bei Frage 4. (Strafantrag) soll der Zusatz „wegen aller in Betracht kommender Delikte“ eingefügt werden.

Checkliste

1. Spurensicherung beim Fahrzeug des Geschädigten und – so zeitnah wie möglich – beim Fahrzeug des Unfallverursachers (01), falls es ermittelt worden ist:
 - Schäden ausmessen und dokumentieren.
 - Sind die festgestellten Schäden korrespondierend?
 - Falls keine Schäden bei 01: Sind korrespondierende Kollisionspunkte bei 01 und 02 vorhanden?
2. Bei Kleinstschäden: Wird die Wertgrenze von 25 Euro Schadenshöhe erreicht (ansonsten Tatbestand nicht erfüllt)?
3. Falls keine Angaben zur Schadenshöhe von den Beteiligten zu erlangen sind: Zumindest Schätzung der Schadenshöhe durch die ermittelnden Polizeibeamten. Gegebenfalls sollte das Alter und der Zeitwert (Internetrecherche) des beschädigten Fahrzeugs/Gegenstandes ermittelt werden.
4. Fahrerlaubnisse und Haftpflichtversicherungen (namentlich benennen!) bei den Unfallbeteiligten (ggf. weitere Tatvorwürfe) abprüfen.
5. Falls abweichend vom Fahrer: Fahrzeughalter der am Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge aktenkundig machen.
6. Unfallskizze bei Personenschäden?
7. Bei erkennbar hohen Sachschäden (ab € 2000) und nicht nur unerheblichen Personenschäden: Zeitnahe Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft zur Prüfung von Maßnahmen nach § 111a StPO.

10. Fahren ohne Fahrerlaubnis/Anordnen oder Zulassen (§ 21 StVG)

Checkliste

1. Vollständige Personalien des Fahrers erfasst?
2. Angaben zum Wohnort, weitere Wohnsitze (auch Ausland, mit der Dauer bzw. den Zeiträumen der dortigen Anwesenheit), Geburtsort oder sonstigem Ort, an dem die Fahrerlaubnis erworben worden sein soll.
3. Bei EU-Führerscheinen ist – soweit möglich – eine Kopie bzw. ein Foto des Dokuments zu fertigen und dem Vorgang beizulegen.
4. Bei sonstigen ausländischen Führerscheinen und Wohnsitz des Fahrers im Inland ist festzustellen, seit wann er in Deutschland aufhältig bzw. gemeldet ist.
5. Fahrtstrecke/Unterbrechungen/Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt.

6. Angaben zum geführten Fahrzeug (Marke/Typ/amtliche Kennz.).
7. Bei Kraftträdern/Kleinkraftträdern/Mofas/selbstfahrenden Arbeitsmaschinen: Genaue Höchstgeschwindigkeit und Hubraum des Fahrzeugs, bei – vermeintlichen – Mofas auch die Anzahl der Sitze, aktenkundig machen (hilfreich ist bei – vermeintlichen – Mofas zur Beweissicherung i. d. R. ein Lichtbild vom Fahrzeug).
8. Gegebenenfalls zulässiges Gesamtgewicht mit vollständiger Kopie der Fahrzeugpapiere aktenkundig machen, sofern dies für die Einordnung in die Fahrerlaubnisklasse erforderlich ist.
9. Anfrage an KBA Flensburg zum Status Fahrerlaubnis/etwaiges Fahrverbot.
10. Falls eine Identifizierung des Fahrers nicht zweifelsfrei möglich ist oder später in Zweifel gezogen werden könnte: Foto des Fahrers fertigen.
11. Zusätzlich Haftpflichtversicherung des geführten Kraftfahrzeugs überprüfen (ggf. weiterer Tatvorwurf).

Sofern der Fahrer nicht personengleich mit dem Fahrzeughalter ist:

12. Wie ist der Fahrer in den Besitz des Fahrzeugs und der Fahrzeugschlüssel gelangt?

Fahrzeughalter aktenkundig machen (ggf. gesondertes Verfahren gegen den Halter gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 StVG).

Bei Anordnen/Zulassen:

1. Der vollständige Akteninhalt (auch Protokoll der Anhörung des Fahrers) aus dem Verfahren gegen den Fahrer ist in Kopie auch zum Verfahren gegen den Halter zu nehmen.
2. Wusste der Halter, dass der Fahrer keine Fahrerlaubnis hat (Vorsatz)?
3. Beim Vorwurf Fahrlässigkeit: Warum ging er davon aus, dass der Fahrer im Besitz einer Fahrerlaubnis war?
4. Warum hat er sich nicht den Führerschein des Fahrers zeigen lassen?
5. Wie ist der/die Fahrer/in in den Besitz des Schlüssels und ggf. Fahrzeugpapiere gelangt? Oder wem hat der Halter das Fahrzeug überlassen?

11. Kennzeichenmissbrauch (§ 22 StVG)

Checkliste

1. Welches zulassungspflichtige Kraftfahrzeug (Kfz)/Kraftfahrzeuganhänger (KfzA) wurde festgestellt?
2. Befand sich das Kfz/der KfzA im ruhenden oder fließenden Verkehr?
3. Welche Person(en) hat/haben das Kfz/den KfzA in welcher Form genutzt?
4. Wer ist Halter des Kfz/KfzA?
5. Befanden sich Kennzeichen an dem Kfz/KfzA?
6. Wo waren diese Kennzeichen angebracht?
7. Handelt es sich um für ein anderes Fahrzeug amtlich zugelassene Kennzeichen? (Wenn ja, bitte den Typ und Halter sowie das Datum der Zulassung des anderen Fahrzeugs benennen.)
8. Welche Veränderungen wurden an den Kennzeichen festgestellt? (Bitte Veränderungen detailliert beschreiben.)

9. Wer hat die Kennzeichen wann und wo an das Kfz/den KfzA angebracht?
10. Können weitere Zeugen benannt werden?

Sollten sich an dem Kfz/KfzA keine Kennzeichen befunden haben, verdeckt oder sonst in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt worden sein:

11. Welche Feststellungen wurden diesbezüglich getroffen?
12. Wodurch wurde die Erkennbarkeit des Kennzeichens beeinträchtigt (z. B. Kennzeichenbeleuchtung ausgemacht, sehr stark verschmutzt, überklebt)?

12. Gefährdung des Straßenverkehrs infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (§ 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB)

Insoweit wird zunächst auf den Fragenkatalog zu § 316 StGB (C. V. 8.) verwiesen. Es wird grundsätzlich zwischen Unfallbeteiligten/Geschädigten und unbeteiligten Zeugen zu unterscheiden sein. Folgende ergänzende Fragen kommen in Betracht:

Für „sonstige Zeugen“:

1. Waren Sie Augenzeuge des Vorfalls oder wie haben Sie davon erfahren?
2. Kam es zu einem Unfall im Straßenverkehr, d. h. zu einem Schadenseintritt?
3. Sind Sie oder andere Personen oder Sachen aufgrund der Fahrweise des Tatverdächtigen einer konkreten Gefahr ausgesetzt worden, ohne dass es zu einem Unfall, d. h. zu materiellen oder körperlichen Schäden (sog. Beinahe-Unfall) kam? (Bitte beschreiben Sie die Situation. Falls Sachen [z. Bsp. Fahrzeuge, Bäume, Zäune etc.] gefährdet worden sind, schätzen Sie bitte den Wert dieser Gegenstände)
4. Hat der Tatverdächtige nach Ihrer Ansicht einen Fahrfehler begangen? Worin lag der Fahrfehler?
5. War aus Ihrer Sicht der Fahrfehler oder ein anderer Umstand unfallursächlich?
6. Welche Handlungen haben Sie zur Vermeidung des Unfalls oder einer Gefahrensituation unternommen?
7. War der Tatverdächtige alkoholisiert oder stand er/sie augenscheinlich unter Einfluss von Drogen und/oder Medikamenten? (Beschreiben Sie bitte Ihre diesbezüglichen Feststellungen.)
8. Hat sich der TV während und/oder nach der Fahrt sonst auffällig verhalten? (Beschreiben Sie bitte Ihre diesbezüglichen Feststellungen.)

Für Unfallbeteiligte/Geschädigte:

1. Welche materiellen und/oder körperlichen Schäden haben Sie erlitten? (Bitte ärztliches Attest, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Schadensgutachten, Reparaturrechnungen etc. beifügen, behandelnde Ärzte mit Namen und Praxisanschrift benennen.)
2. Wie hat sich der Tatverdächtige unmittelbar nach dem Unfallgeschehen und im Verlauf des Verfahrens Ihnen gegenüber verhalten? (Wiedergutmachung des Schadens, Entschuldigung etc.)
3. Sind Sie bereits entschädigt worden oder haben Sie Ihre

Ansprüche gegen den Unfallbeteiligten oder dessen Versicherung anderweitig geltend gemacht?

13. Nötigung im Straßenverkehr (§ 240 StGB)

Ausreichende Standards sind bereits in dem bestehenden polizeilichen Formular „Anlage zum Zeugenfragebogen zu §§ 315c, 240 StGB“ enthalten. Insoweit wird auf die Anlage III zu diesem Bericht Bezug genommen.

14. Nötigung/Bedrohung (§§ 240, 241 StGB)

Bei Anhaltspunkten für eine Bedrohung ist das angezeigte Verhalten daraufhin zu überprüfen, ob vom Opfer ein Handeln, Dulden oder Unterlassen gefordert war (§ 240 StGB) und darüber hinaus, ob (rechtswidrige) Vermögenswerte tangiert sein könnten (§ 253 StGB). Im letztgenannten Fall wäre die Anzeige an das KKI weiterzuleiten. Eine Bearbeitung durch die ZENTRAB erfolgt nicht.

Verfahren wegen Nötigung und Bedrohung werden erst dann in der ZENTRAB bearbeitet, wenn das KKI bzw. die erstaufnehmende Dienststelle eine entsprechende Gefährdungsbewertung und ggf. die Abwehrmaßnahmen vorgenommen hat und keine weitere Dringlichkeit zur Gefahrenabwehr besteht.

Standardfragebogen

Bei namentlich bekannten Beschuldigten:

1. Wann erfolgte die Tat?
2. Wo erfolgte die Tat?
3. In welcher Form (schriftlich, telefonisch, mündlich) erfolgte die Tat?
4. Was hat der Tatverdächtige konkret geäußert? Wurden Gesten, Gebärden, Waffen oder Gegenstände benutzt?
5. Gibt es Beweismittel (Zeugen, Aufzeichnungen)? Bitte genau benennen und Aufzeichnungen beifügen.
6. Gibt es Beziehungen zwischen dem Tatverdächtigen und Ihnen? (Zivil-, Nachbarschafts-, Familien-, Arbeitsstreitigkeiten oder Ähnliches.)
7. Ist bereits ein Rechtsstreit zwischen dem Tatverdächtigen und Ihnen vor Gericht anhängig? Bitte Namen und Aktenzeichen des Gerichtes angeben.

Bei namentlich nicht bekannten Beschuldigten:

1. Welche Angaben können zur Stimme des Tatverdächtigen gemacht werden?
2. Gab es Sprachbesonderheiten? Sind Angaben zu Dialekt, Sprachfehler (lispeln, stottern, nuscheln), Stimmbruch, Heiserkeit, Akzente, Satzmelodie oder Betonung möglich?
3. Bei Telefonaten: Haben Sie Hintergrundgeräusche (Straßenlärm, Musik, Stimmen oder anderes) festgestellt? Bitte beschreiben Sie diese.
- 4.1 Kennt der Tatverdächtige Besonderheiten von Ihnen/Ihrer Umgebung?
- 4.2 Falls ja welche?
- 4.3 Welche anderen Personen haben von diesen Besonderheiten überhaupt Kenntnis?
5. Bei schriftlicher Tatbegehung: Wie und wo wurde das Schriftstück in Empfang genommen? Wer hat es ggf. noch berührt?

6. Gibt es Personen, die Ihnen feindlich gesinnt sind? Gab es in letzter Zeit Streit? Wann und mit wem? Wer hatte davon Kenntnis?
7. Mit wem haben Sie schon über den Inhalt der Anzeige gesprochen?
8. Haben Sie von sich aus schon Maßnahmen eingeleitet, um den Tatverdächtigen zu ermitteln, weitere Taten abzuwenden oder mit dem Tatverdächtigen Kontakt aufzunehmen? Ggf. welche und mit welchem Erfolg?

15. Körperverletzung/gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB)

Der Informationsbedarf beim Zeugen richtet sich nach seiner konkreten Rolle bei Tatausführung. Insoweit ist zwischen Opfern und sonstigen Zeugen zu differenzieren.

Standardfragebogen

1. Wann und wo genau wurde die Tat begangen? (Tag, Uhrzeit und Angabe der Örtlichkeit.)
2. Wie hat sich der Vorfall genau abgespielt?
3. Von wem gingen die Tötlichkeiten aus?
4. Haben Dritte eingegriffen?
5. Hat sich das Opfer gewehrt, ggf. wie?
6. Wie kam es zur Tatbeendigung?
7. Was war Ihres Erachtens für den oder die Tatverdächtige Grund oder Motiv der Körperverletzung? (z. B. vorangegangene Streitigkeiten, verbale oder tätliche Auseinandersetzungen?)
8. Können Sie Angaben zu einer etwaigen Alkoholisierung des Tatverdächtigen machen?
9. Welche Personen waren Zeugen der Körperverletzung oder wer sonst kann weitere – ggf. welche – sachdienliche Angaben machen? (Bitte Name und Anschrift angeben.)

Zusatzfragen für Opfer:

10. Welche Verletzungsfolgen haben Sie erlitten?
11. Wodurch sind diese belegt? (Bitte behandelnde Ärzte benennen, ggf. Fotos, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ärztliche Atteste oder ausgefüllte Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht beifügen!)
12. In welcher Beziehung stehen Sie zu dem oder den Tatverdächtigen?
- 13.1 Wie verhielt sich der Tatverdächtige nach der Tat? (z. B. Entschuldigung, Aussprache oder spätere Bedrohungen.)
- 13.2 Was hat der Tatverdächtige im Nachgang zur Tat ihnen direkt oder über Dritte genau mitgeteilt?

Bei mehreren Tatverdächtigen:

14. Wie haben die Tatverdächtigen zusammengewirkt?
- 15.1 Wer war/en der oder die Tatverdächtige/n? (Soweit bekannt bitte Namen und Anschrift benennen.)
- 15.2 Soweit Sie die Person(en) namentlich nicht kennen: Können Sie die Person beschreiben und wiedererkennen? (Siehe auch Ergänzungsblatt Personenbeschreibung.)

Bei Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs/einer Waffe:

- 16.1 Wurden bei dem Vorfall Gegenstände/Waffen eingesetzt?

- 16.2 Wie wurden diese Gegenstände/Waffen eingesetzt (wie oft, wohin hat/haben der/die Tatverdächtige/n geschlagen, getreten etc.)
- 16.3 Von wem wurden diese Gegenstände/Waffen eingesetzt?
17. Können Sie angeben, wo sich der Gegenstand/die Waffe gegenwärtig befindet?

Zusätzliche Fragen im Rahmen der ZENTRAB II bei Fällen sog. „häuslicher Gewalt“:

18. Schildern Sie die Vorgeschichte ihrer häuslichen Gemeinschaft (Beziehungsanfang, aktueller Beziehungsstatus, Verhaltensänderung bei Partner/in, Grund der Bildung einer häuslichen Gemeinschaft).
19. Haben Sie eine Vorstellung, weshalb die Verhaltensänderung nach Beziehungsaufnahme stattgefunden haben könnte?
20. Leben Sie weiterhin in häuslicher Gemeinschaft mit dem/der Tatverdächtige/in und falls ja warum?
21. Gab es im Vorfeld zu dieser Tat bereits andere Übergriffe (z. B. Beleidigung, Bedrohungen, Nötigungen, Misshandlungen) durch den/die Tatverdächtige/in?
22. Können Sie typische Konstellationen beschreiben, in denen Sie mit derartigen Übergriffen rechnen?
23. Leben weitere Personen mit der tatverdächtigen Person und Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammen? Falls ja, wurden auch diese bislang Opfer von Übergriffen?

Standardabläufe

Bei Zusendung des Anhörbogens bzw. der Vorladung sind weitere Unterlagen mit zu versenden. Hierzu gilt im Einzelnen:

Beim Zeugenfragebogen/Vorladung mit dem Zusatz „Opfer“:

- Opfermerkblatt
- Erklärung „Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht“

Im Übrigen:

Bei unbekanntem Tatverdächtigen ist das Zusatzblatt „Personenbeschreibung“ und ggf. Vorladung ZENTRAB II für Lichtbildvorlage oder Zeugenmonitoring beizulegen.

Checkliste

1. Stellungnahme im Schlussbericht bzgl. etwaiger widersprüchlicher Aussagen/Erkenntnisse?
2. Sind Verletzungsfolgen ausreichend belegt?
3. Bilddokumentationen (Verletzungsfolgen) beigelegt?
4. Ggf. Wahllichtbildvorlage durchgeführt?
5. Asservate bzw. Vordruck für Asservatenentscheidung beigelegt?

16. Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)

Fahrlässige Körperverletzungen werden überwiegend im Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen. Die nachfolgenden Fragen können sowohl auf solche Ereignisse als auch auf andere Fallgestaltungen angewendet werden, wobei zwischen dem Geschädigten/Verletzten und den sonstigen Zeugen zu unterscheiden ist.

Standardfragebogen

Für Geschädigte/Verletzte:

1. Wann und wo (innerhalb oder außerhalb Ihrer Häuslichkeit, im öffentlichen Verkehrsraum) wurden sie verletzt?
2. Wodurch wurden Sie verletzt? (Bitte genaue Tatbeschreibung)
3. Wie haben Sie sich unmittelbar vor der Tat verhalten?
4. Welche Verletzungen haben Sie erlitten?
5. Mussten Sie sich wegen dieser Verletzungen einer ambulanten oder stationären medizinischen Behandlung unterziehen? (Falls ja, bitte ärztliche Atteste, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und die beiliegende Erklärung über die Entbindung der behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht beifügen)
6. Haben Sie Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldansprüche gegen den Tatverdächtigen oder dessen Haftpflichtversicherung (bei einem Unfallschaden) zivilrechtlich geltend gemacht? (Falls ja, bitte entsprechende Unterlagen – z. B. Forderungsschreiben, Klageschrift – beifügen und ggf. das gerichtliche Aktenzeichen angeben)
7. Wie verhielt sich der Tatverdächtige nach der Tat? (z. B. Entschuldigung, freiwillige Entschädigungszahlungen, Krankenbesuch)

Für „sonstige Zeugen“:

1. Waren Sie Augenzeuge des Vorfalls oder wie haben Sie davon erfahren?
2. Wodurch wurde der/die Geschädigte verletzt?
3. Welche Verletzungen hat der/die Geschädigte nach Ihrem Eindruck erlitten?
4. Wie hat sich der/die Tatverdächtige verhalten?
5. In welcher Beziehung stehen Sie zu dem/der Geschädigten und der/dem Tatverdächtigen?
6. Was haben Sie nach der Feststellung des Tatgeschehens getan?

17. Nachstellung (§ 238 StGB)

Die Standardfragen bei der Nachstellung dienen nur dazu, die tatsächlichen Fälle des § 238 Abs. 1 StGB in der weiteren Erstbearbeitung von denen zu trennen, die nur nach Ansicht des Anzeigenerstatters als „Stalking“ aufzufassen seien. Tatsächliche Straftaten nach § 238 StGB eignen sich nach Ansicht der Arbeitsgruppe nicht für die Bearbeitung per Anhörbogen. Wie bereits bei den Sachverhalten nach §§ 223, 224 StGB und §§ 240, 241 StGB besteht hier nur die Möglichkeit per Anhörbogen bzw. bereits bei Anzeigenaufnahme die ersten relevanten Informationen für eine zutreffende rechtliche Einklassifizierung zu erheben. Auf diesem Wege lässt sich eine Vorselektion relevanter Sachverhalte erreichen.

Standardfragen

1. Welche Nachstellungshandlungen liegen vor, z. B. mittels E-Mail, SMS, Telefon, Briefen, sonstigen schriftlichen Nachrichten, persönlicher Kontaktaufnahme, Kontaktaufnahme über Dritte, Drohungen, Beleidigungen, Bestellungen von Waren im Namen des Opfers?

2. Welche Äußerungen (möglichst genauer Wortlaut) hat der Tatverdächtige gemacht? (Schriftstücke, Ausdrucke oder Aufzeichnungen bitte beifügen)
3. Wann und wo erfolgten die Nachstellungshandlungen? (genaue Daten für jede einzelne Handlung, wenn möglich Uhrzeiten)
4. Haben Sie dem Tatverdächtigen ausdrücklich den weiteren Kontakt untersagt?
5. Haben Sie zivilrechtliche Maßnahmen gegen den Tatverdächtigen erwirkt? (Einstweilige Verfügung, Unterlassungserklärungen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz; falls ja, bitte sämtliche Gerichtsbeschlüsse beifügen und Aktenzeichen angeben)
6. Wie hat der Tatverdächtige auf die zivilrechtlichen Maßnahmen reagiert? Gab es danach noch Kontaktaufnahmen?
7. In welcher Beziehung stehen Sie zum Tatverdächtigen?
8. Haben Sie ihren Arbeitsplatz seit Beginn der Handlungen des Tatverdächtigen gewechselt/aufgegeben? Falls ja warum?
9. Haben Sie seitdem Ihre Erreichbarkeiten (Wohnanschrift, Telefonanschluss, E-Mail-Account) geändert?
10. Welche Nachteile/Beeinträchtigungen (physisch oder psychisch) haben Sie seit Beginn der Handlungen (ggf. Attest beilegen)?

Checkliste (Anforderung an den objektiven Tatbestand)

1. Inwieweit ist das Opfer durch die Nachstellungshandlungen in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt?
2. Leidet das Opfer infolge der Nachstellungshandlungen unter körperlichen oder psychischen Beschwerden?
3. Ist das Opfer wegen der Nachstellungshandlungen umgezogen?
4. Verlässt das Opfer das Haus nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen?
5. Hat das Opfer seinen Namen geändert?
6. Hat das Opfer seine übliche soziale Erreichbarkeit aufgegeben?
7. Gibt es sonstige Veränderungen in der allgemeinen Lebensführung?
8. Haben Tatverdächtige und Opfer weitere wechselseitige Strafanzeigen erstattet?

18. Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz/Anordnen oder Zulassen (§ 6 PflVG)

Ausreichende Standards sind in den bereits vorhandenen polizeilichen Formularen festgelegt.

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Kostenfestsetzungsverfahren im Zivilprozess (ZP 1 bis ZP 39), für das Prozesskostenhilfverfahren im Zivilprozess (ZP 40 bis ZP 79) und für das Mahnverfahren (ZP 80 bis ZP 119)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 23. April 2013
(1414-SH 1/1a-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 14. November 1996 (JMBl. S. 167), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 3. Juni 2011 (JMBl. S. 54), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Mahnverfahren eingeführt:

„ZP 100 Aufforderung an Antragsteller/in zur Anspruchsbe-
gründung nach Widerspruch gegen den MB – Amts-
gericht – Familiengericht

ZP 101 Aufforderung an Antragsteller/in zur Anspruchsbe-
gründung nach Einspruch gegen den VB – Amtsge-
richt – Familiengericht“.

Brandenburg an der Havel, den 23. April 2013

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

Bekanntmachungen

Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2012

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 4. April 2013
(3832-I.1)

Land- gerichts- bezirke	Zahl der Notarstel- len am 31.12.2012	Summe der Urkund- geschäfte nach Urkun- den-Rolle	Davon				Wechsel und Scheck- proteste	Summe der Urkundsges- chäfte (Sp. 3 und 9 zus.)	
			Unterschriftsbeglaubigungen		Verfügungen v. T. w.	Vermittlungen von Auseinander- setzungen			sonst. Beur- kundungen
			mit Entwurf	ohne Entwurf					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Cottbus	18	31518	5840	5159	1669	0	18850	0	31518
Frankfurt (Oder)	20	32517	5953	6246	1335	0	18983	0	32517
Neuruppin	14	21626	3634	5072	924	18	11981	0	21626
Potsdam	25	39879	7252	10310	1864	127	20853	0	39879
Insgesamt	77	125540	22679	27179	5792	145	70667	0	125540

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Weindorn in Frankfurt (Oder); z. **EJHWachtm.in**: JHWachtm.in
Cordula Jakopaschke in Frankfurt (Oder).

Gerichte

Ernannt:

z. **Dir. d. AG** – BesGr. R 2 m. AZ. –: OStA Burkhard Kurths aus Dresden in Cottbus; z. **Richter in am AG**: Richterinnen Birgit Hohrmann in Fürstenwalde/Spree und Ina Mörke in Bad Freienwalde (Oder); z. **JAmtsrätin/JAmtsrat**: JAmtfrau Anita Warmbrunn in Oranienburg und JAmtm. Marc-Oliver Gernert in Frankfurt (Oder); z. **JAmtfrau**: JOInsp.innen Mandy Lemke, Marion Lingk, Beate Reipert und Andrea Richter in Frankfurt (Oder), Jana Neupert und Mandy Pink in Fürstenwalde/Spree und Annelie Vogeley in Nauen; z. **JOInsp.in**: JInsp.in Stefanie

Staatsanwaltschaften

Richterin/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Maria Stiller und Assessor Radoslaw Czupyniak in Neuruppin.

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachmeister Ralf Hohlfeld in Cottbus.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)
 - eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 3 BBesO),
- bei dem Amtsgericht Bad Freienwalde
 - eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 BBesO),
- bei dem Landgericht Neuruppin
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Die Ausschreibung der Stellen bei dem Landgericht Frankfurt (Oder) und dem Amtsgericht Bad Freienwalde richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Landgericht Neuruppin richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind und sich um die erstmalige Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber auf die Stellen bei dem Landgericht Frankfurt (Oder) und

bei dem Amtsgericht Bad Freienwalde eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Zehdenick
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind und sich erstmalig um die Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter auf Lebenszeit bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

III.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)
 - eine Stelle für eine **Leitende Oberstaatsanwältin** oder einen **Leitenden Oberstaatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 4 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Mit Blick auf die Grenzlage der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) spielt die grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung

fung eine bedeutende Rolle. Es ist daher wünschenswert, dass Bewerberinnen und Bewerber über Erfahrungen in diesem Bereich verfügen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber sollte ihren oder seinen Hauptwohnsitz im Raum Frankfurt (Oder) haben oder nehmen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

IV.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)
 - eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin
 - eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam
 - eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen oder Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates – einverstanden sind.

V.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg
 - zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** auf Probe (Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **binnen zwei Wochen** nach Veröffentlichung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

VI.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
 - eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Landessozialgerichts (Besoldungsgruppe R 8 BBesO),

besetzbar zum 1. Januar 2014.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ist mit ca. 60 Richterinnen und Richtern sowie ca. 60 nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines der größeren Landessozialgerichte Deutschlands. Die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg steht nicht nur dem Lan-

desozialgericht – mit den damit verbundenen vielseitigen Führungs- und Organisationsaufgaben – vor, sondern übt zudem die übergeordnete Dienstaufsicht über das Sozialgericht Berlin sowie die Dienstaufsicht über die Sozialgerichte des Landes Brandenburg aus und trägt damit auch die Verantwortung für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Neben der Verwaltungstätigkeit hat die Präsidentin oder der Präsident mit der Leitung eines Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg auch Rechtsprechungsaufgaben zu übernehmen.

Gesucht wird eine hochqualifizierte Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungskompetenz. Voraussetzungen sind hohe Verantwortungsbereitschaft, besonderes Organisationstalent, eine vorbildliche Berufsauffassung, große Belastbarkeit, Innovationsbereitschaft, Flexibilität, Kreativität, soziale Kompetenz und eine besondere Fähigkeit zur sachleitenden Kommunikation. Bewerberinnen und Bewerber sollen über fundierte Erfahrungen in der Leitungsfunktion eines Gerichts oder in der Justizverwaltung verfügen, in besonderem Maße fähig sein, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren sowie das Landessozialgericht aktiv und überzeugend zu vertreten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen des Weiteren über langjährige Erfahrungen als Vorsitzende Richterin/als Vorsitzender Richter vorzugsweise in der Sozialgerichtsbarkeit verfügen. In soweit wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., und der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen. Darüber hinaus sollten die Bewerberinnen und Bewerber über Fachkenntnisse im Schwerbehindertenrecht verfügen.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

bei dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel

eine Stelle

für die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter.

Der Dienstposten ist bis zur BesGr. A 12 g. D. BBesO bewertet.

Voraussichtlich besetzbar: ab 01.06.2013

Diese Ausschreibung richtet sich wegen der Stellensituation ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

Anforderungen:

Befähigung für das Rechtspflegeramt und Erfüllung der entsprechenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen;

Fundierte Kenntnisse im

Beamtenrecht,
Laufbahnrecht,
Besoldungs- und Versorgungsrecht,
Tarifrecht,
Vergütungs- und Entgeltrecht,
Beurteilungsrecht,
Personalvertretungsrecht,
Schwerbehindertenrecht;

Fundierte Grundkenntnisse im

Disziplinar- und Arbeitsrecht,
Reise- und Umzugskostenrecht,
Beihilferecht,
Landeshaushaltsrecht,
Beschaffungswesen und Ausschreibungsrecht,
Bau- und Liegenschaftswesen einschl.
aller Angelegenheiten der Hausverwaltung,
Bereich der Personalbedarfsberechnung und des
Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung
der Pebbßy-Grundsätze;

Fundierte Grundkenntnisse in

EDV- und IT-Angelegenheiten
sowie der Aktenordnung und den Geschäftsgangbestimmungen;

Mehrjährige praktische Erfahrung in mehreren Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung und im Organisationsbereich sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis.

Darüber hinaus wird eine überdurchschnittlich ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenz erwartet.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmun-

gen bevorzugt berücksichtigt. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen sind **binnen 3 Wochen** auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0